

# REGLEMENT ÜBER DIE TEILLIQUIDATION

**Ausgabe 2013**

Das vorliegende Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Swatch Group (nachfolgend: die Kasse) stützt sich auf Artikel 53b und 53d BVG sowie auf Artikel 27g und 27h BVV 2.

## 1. VORAUSSETZUNGEN

- 1.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutlich erfüllt, wenn:
- a) der Gesamtbestand der aktiven Versicherten der Swatch Group in der Schweiz erheblich abnimmt;
  - b) eine Restrukturierung zu einer erheblichen Änderung des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten der Swatch Group in der Schweiz führt;
  - c) die Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer erheblichen Abnahme des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten der Swatch Group in der Schweiz führt.
- 1.2. Eine Abnahme des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten der Swatch Group ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10 % beträgt und dies eine Reduktion von mindestens 10 % der Vorsorgekapitalien der Aktiven gemäss Art. 1, Buchstabe a) und c) zur Folge hat.

Eine Restrukturierung gemäss Art. 1, Buchstabe b) liegt vor, wenn Tätigkeitsbereiche der Swatch Group aufgegeben oder verkauft oder auf andere Weise bedeutend verändert werden und dies eine Änderung des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten der Swatch Group von mindestens 5 % und eine Reduktion der Vorsorgekapitalien der Aktiven von mindestens 5 % zur Folge hat. Es werden nur die durch die Restrukturierung betroffenen Versicherten berücksichtigt.

Die aktiven Versicherten, welche die Kasse aus Gründen ohne Zusammenhang mit den Bedingungen welche zur Teilliquidation geführt haben, verlassen, insbesondere Versicherte mit einem befristeten Arbeitsvertrag, sind von dieser nicht betroffen.

- 1.3. Massgebend ist die Abnahme gemäss Art. 1, Buchstabe a) und c) die während einem Kalenderjahr eintritt, und die Änderung gemäss Art. 1, Buchstabe b), die innerhalb eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Unternehmens eintritt. Sieht der Restrukturierungsplan eine längere oder kürzere Zeitspanne vor, ist diese Zeitspanne massgebend.
- 1.4. Die Voraussetzungen und Einzelheiten bei Aufnahme einer neuen Gruppe von Versicherten werden in der entsprechenden Anschlussvereinbarung geregelt. Der Stiftungsrat ergreift in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge sämtliche nützlichen Massnahmen um die erworbenen Rechte und Ansprüche der Versicherten zu bewahren.

## **2. MELDEPFLICHT DES ARBEITGEBERS**

- 2.1. Im Falle einer Bestandesreduktion oder im Falle einer Restrukturierung müssen sich die Arbeitgeber und die Kasse schnellstmöglich absprechen, gegebenenfalls bereits in der vertraulichen Phase. Die Arbeitgeber müssen dem Stiftungsrat sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

## **3. KREIS DER BERECHTIGTEN**

- 3.1. Der Kreis der Berechtigten beinhaltet die aktiven Versicherten, welche die Kasse gemäss Artikel 1 des vorliegenden Reglements verlassen, die aktiven Versicherten, die in der Kasse bleiben sowie die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger.

## **4. ÜBERWEISUNGSART**

- 4.1. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 300 Destinatäre gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 4.2. Wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, entsteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.
- 4.3. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf den Rückstellungen und auf den versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven. Der anteilmässige Anspruch an den Rückstellungen besteht jedoch lediglich sofern die versicherungstechnischen Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen.
- 4.4. Der anteilmässige Anspruch auf den Rückstellungen und auf den versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven wird in dem Masse gekürzt, als die austretenden Destinatäre weniger zur ihrer Bildung beigetragen haben als die verbleibenden Destinatäre.
- 4.5. Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und auf versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 4.6. Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, Rückstellungen und versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven immer dann kollektiv, wenn diese für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat entscheidet, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
- 4.7. Der Anspruch der in der Kasse verbleibenden Destinatäre auf die freien Mittel, Rückstellungen und versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven, sowie ein allfälliger Fehlbetrag ist immer kollektiv.

## **5. FREIE MITTEL, RÜCKSTELLUNGEN, VERSICHERUNGSTECHNISCHE- UND SCHWANKUNGSRESERVEN UND FEHLEBETRAG**

5.1. Unter freien Mittel versteht man das positive Ergebnis aus der Summe der Aktiven der kaufmännischen Bilanz, abzüglich:

- der Schwankungsreserven;
- der Rückstellungen;
- der Arbeitgeber-Beitragsreserven;
- der transitorischen Aktiven;
- der anderen Kreditoren und Schulden;
- der Vorsorgekapitalien, und
- der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Rückstellungen bzw. die versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven richten sich nach den reglementarischen Bestimmungen und den geltenden Richtlinien der Kasse.

5.2. Wenn am Stichtag eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2 vorliegt, so werden die Freizügigkeitsleistungen der austretenden Destinatäre anteilmässig gemäss Art. 7.2 um den versicherungstechnischen Fehlbetrag gekürzt. Das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden. Wurden die ungekürzten Freizügigkeitsleistungen bereits überwiesen, müssen die austretenden Destinatäre den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Diese Kürzung kann provisorisch vorgenommen werden, wenn eine Teilliquidation festgestellt wird. Die provisorische Kürzung gilt nur für die vermutlich von der Teilliquidation betroffenen Versicherten. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach dem Teilliquidationsverfahren erstellt die Kasse eine definitive Abrechnung und überweist eine eventuelle Differenz, zuzüglich Zinsen im Sinne des Artikels 2 FZG und 7 FZV. Ein eventueller Verzugszins wird ab dem 30. Tag nach dem Inkrafttreten des Verteilungsplans geschuldet.

## **6. STICHTAG UND BILANZ**

6.1. Der Stichtag für die Bestimmung der freien Mittel, Rückstellungen und versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven, beziehungsweise des Fehlbetrags ist der Stichtag der durch die Revisionsstelle genehmigten Bilanz, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, folgt.

6.2. Für die Bestimmung der freien Mittel, Rückstellungen und versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven, beziehungsweise des Fehlbetrags am Stichtag, ist der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellte Teilliquidationsbericht massgebend.

Die administrativen, durch die Teilliquidation entstehenden Aufwände sind im Teilliquidationsbericht zurückgestellt.

- 6.3 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Rückstellungen und der versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven um mehr als 5 %, ist eine Anpassung vorzunehmen.
- 6.4 Für die Bestimmung einer eventuellen Anpassung ist die vorgängige Bilanz der Vermögensübertragung massgebend.

## **7. VERTEILUNGSPLAN UND KÜRZUNG**

- 7.1. Der Anteil des Fehlbetrags, der freien Mittel, der Rückstellungen und der versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven ist am Stichtag, gemäss Art. 6, auf den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und der aktiven Versicherten berechnet und anteilmässig auf den gemäss Absatz 2 angepassten Vorsorgekapitalien der austretenden aktiven Versicherten und den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger überwiesen.
- 7.2. Die individuellen Vorsorgekapitalien der austretenden aktiven Versicherten sind um die Einlagen (von der Kasse erhaltene, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Überweisung infolge Scheidung) gekürzt und um die Auszahlung (von der Kasse ausbezahlte WEF-Vorbezüge und Vorbezüge infolge Scheidung) erhöht, die während 24 Monaten vor dem Stichtag getätigt wurden.
- 7.3. Aufgrund der entstehenden Spesen werden Beträge unter CHF 50.00 nicht ausbezahlt.
- 7.4. Wenn die Kasse nach Überweisung der Gelder Hinterbliebenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen muss, müssen ihr diese Gelder zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung zurückerstattet werden.

## **8. VERZICHT AUF DIE DURCHFÜHRUNG DER TEILLIQUIDATION**

- 8.1. Im Einvernehmen mit dem Experten für berufliche Vorsorge verzichtet die Kasse auf eine Kürzung der Freizügigkeitsleistungen oder auf eine Verteilung der freien Mittel, wenn sich daraus unverhältnismässige Spesen ergeben (insbesondere zusätzliche administrative Spesen für die Kasse, Spesen infolge Überprüfung durch die Revisionsstelle und infolge diverser durch den Experten für berufliche Vorsorge ausgeführten Arbeiten). Wenn bei einer Verteilung der freien Mittel der durchschnittlich zu verteilende Betrag geringer ist als CHF 500.00 wird die Teilliquidation im Vergleich zu den verursachten Kosten als unverhältnismässig betrachtet.

## **9. VERFAHREN**

- 9.1. Der Stiftungsrat hat den Teilliquidationssachverhalt festzustellen und die Durchführung zu beschliessen. Er muss insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat und den Zeitrahmen im Sinne von Art. 1.3. festlegen.

- 9.2. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge:
- die freien Mittel;
  - die Rückstellungen und die versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven;
  - den versicherungstechnischen Fehlbetrag;
  - den Verteilungsplan.

Er setzt die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis.

- 9.3. Der Stiftungsrat informiert die betroffenen Rentenbezüger und die aktiven Versicherten über die Teilliquidation. Diese Information erfolgt mit dem vom Stiftungsrat als angepasst erachteten Mittel. Der Stiftungsrat erläutert den Rentenbezügern und den aktiven Versicherten, dass sie ab dem Zeitpunkt der oben genannten Information innerhalb von 30 Tagen die Möglichkeit haben, am Sitz der Kasse Einsicht in den Teilliquidationsbericht und den Verteilungsplan zu nehmen.
- 9.4. Die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger verfügen über eine Frist von 30 Tagen um von der Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen und sofern der Streitfall nicht im gemeinsamen Einverständnis mit dem Stiftungsrat geregelt werden konnte, einen Entscheid zu verlangen. Die Frist von 30 Tagen um sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden beginnt mit der schriftlichen Feststellung des Stiftungsrats des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens.
- 9.5. Falls die Aufsichtsbehörde einen Entscheid fällen muss, kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde erhoben werden. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts dies verfügt.

## 10. DURCHFÜHRUNG

- 10.1. Gehen keine Einsprachen ein oder konnten sie einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilungsplan unter der Bedingung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, die bestätigt, dass auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 10.2. Die Überweisung des individuellen Anspruchs auf freie Mittel wird wie folgt behandelt:
- für die austretenden aktiven Versicherten: zusätzlich zu ihrer Freizügigkeitsleistung;
  - für die austretenden Rentenbezüger: entweder als Bargeld, oder als Rentenverbesserung, gemäss Entscheid des Stiftungsrates.
- 10.3. Der Stiftungsrat bestimmt die Art der Übertragung des Vermögens, welche aufgrund des Fusionsgesetzes kollektiv oder aufgrund des Obligationenrechts individuell erfolgen kann.

10.4. Für kollektive Übertragungen kann ein Übernahmevertrag erstellt werden, in welchem die Art und Umfang der übertragenen Risiken festzuhalten sind. Die Übertragung von individuellen Ansprüchen richtet sich nach Art. 5 bis 7 bzw. 25f FZG.

## 11. ZINSE

11.1. Bei einem individuellen oder kollektiven Austritt gibt es während des Verfahrens der Teilliquidation keinen Zinsanspruch auf den freien Mitteln. Sobald der Verteilungsplan rechtskräftig wird, erfolgt die Verzinsung gemäss Art. 12 BVV2.

11.2. Bei einem kollektiven Austritt gibt es keinen Zinsanspruch auf Rückstellungen und versicherungstechnischen- und Schwankungsreserven.

## 12. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle der Kasse bestätigt im Rahmen des jährlichen Jahresberichts die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

## 13. BESCHLUSSFASSUNG, ÄNDERUNG, AUSHÄNDIGUNG

13.1. Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2013 verabschiedet und ersetzt das Bisherige.

Die Aufsichtsbehörde hat dieses Reglement am 24. Mai 2013 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Jegliche Änderung dieses Reglements muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

13.2. Dieses Reglement wurde in französischer, deutscher und italienischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen dem französischen Originaltext und der deutschen oder italienischen Übersetzung ist der französische Text massgebend.

**PENSIONSKASSE SWATCH GROUP**

**P. Stierli**  
Präsident des  
Stiftungsrates

**Ph. Salomon**  
Direktor